

STAND 08. SEPTEMBER 2020

Zusammenfassung der aktuellen Regelungen zum Umgang mit den Angeboten der Jugendverbandsarbeit

Einleitung

In der Coronaschutzverordnungⁱ und in ihrer Anlage werden Regeln definiert, unter deren Einhaltung Angebote der Jugendverbände in den Ferien, an (verlängerten) Wochenenden und unter der Woche stattfinden können. Diese Zusammenfassung soll die derzeit geltenden Bestimmungen darstellen und erläutern. Die aktuelle Fassung bezieht sich auf die Coronaschutzverordnung vom 01.09.2020. Wichtig: Wir beziehen uns in dieser Darstellung auf die Regeln des Landes Nordrhein-Westfalen. Es können vor Ort durch die Kommunen weitergehende Regelungen gelten! Außerdem kann es sein, dass die Räumlichkeiten oder Häuser, in denen Angebote durchgeführt werden, weitergehende Regelungen in ihren Hygienekonzepten festlegen. In diesem Falle seid ihr ggf. auch zur Einhaltung dieser Regelungen verpflichtet.

Jugendverbandsarbeit

Für alle Angebote der Jugendverbandsarbeit gelten prinzipiell die Bedingungen nach §7 CoronaSchVo NRW. Es gelten also die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen und die Notwendigkeit der Rückverfolgbarkeit (§1, § 2, § 2a und § 2b, § 7), die eingehalten werden müssen. Dazu gehört im Einzelnen:

Generell:

- 1,5 m Abstand zu jeder Zeit, auch vor den Einrichtungen. Bei Personengruppen bis maximal 10 Personen (inkl. Leiter_innen) kann auf den Mindestabstand und das Tragen von Mund-Nase-Schutz verzichtet werden. Sollte die Gesamtgruppe 10 Personen (inkl. Leiter_innen) übersteigen, wird empfohlen, feste Gruppen mit maximal 10 Personen (inkl. Leiter_innen) zu bilden, in denen auf den Mindestabstand und das Tragen von Mund-Nase-Schutz verzichtet werden kann.
- Kinder in einem Alter vor dem Schuleintritt sind von Mund-Nasen-Schutz (MNS) Regelungen ausgenommen
- Möglichkeiten zum Händewaschen und zur Handdesinfektion müssen bereitgehalten werden.
- Veranstaltungen sind auf 300 Personen begrenzt. Darüberhinausgehende Veranstaltungen bedürfen eines gesonderten Hygienekonzeptes, siehe § 2b CoronaSchVO.
- Die Rückverfolgung muss gewährleistet sein (§ 2a CoronaSchVO). Das bedeutet, dass der_die Veranstalter_in von allen Anwesenden Personen mit deren Einverständnis Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die Daten

sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten.

Verpflegung:

- Soll es bei den Veranstaltungen Verpflegung geben, gelten die Regelungen für Gastronomie nach §14 bzw. §15 CoronaSchVO und die entsprechende Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards Abschnitt I. Das bedeutet vor allen Dingen:
- Auch im Speiseraum müssen die geltenden Abstandsgebote eingehalten werden. Der Raum ist regelmäßig zu lüften und zu reinigen.
- Selbstbedienung an offenen Getränkependern oder Buffets ist möglich, wenn alle Personen während des Buffetbesuchs einen MNS tragen und sich unmittelbar vorher die Hände desinfizieren. Ansonsten dürfen nur Tellergerichte ausgegeben werden.
- Flaschenabgabe ist zulässig
- Alles genutzte Geschirr, Besteck, etc. muss bei mind. 60° desinfizierend gespült werden. Nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden / Spülmitteln ausreichend.

Sport und vergleichbare Aktivitäten:

Für sportliche Aktivitäten und vergleichbares gilt § 9 CoronaSchVO. Das bedeutet insbesondere:

- Es sind passende Vorkehrungen zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu treffen, bspw. Abstände in Dusch- und Waschräumen von 1,5m (Abs. 1).
- Beschränkung der TN-Zahl auf 30 Personen **bei nicht-kontaktfreien Sportangeboten** (Abs. 2).
- Maximal 300 Zuschauer_innen auf dem Sportgelände, dabei ist ein Mindestabstand von 1,5m einzuhalten.
- Rückverfolgbarkeit (§ 2a CoronaSchVO)
- **Wichtig:** diese Regelungen gelten auch in der Jugendverbandsarbeit, wenn es sich um Angebote mit einem ausschließlich sportlichen Charakter handelt (z.B. eine Verbandsolympiade etc.). Ein Fangspiel im Rahmen einer Gruppenstunde, bei der ansonsten gebastelt wird, fällt also nicht darunter.

Ferienfreizeiten, Tagesausflüge, Ferienfahrten und Stadtraderholungen

Bei bestimmten Angebotsformen (Ferienfreizeiten, Tagesausflügen, Ferienfahrten und Stadtranderholungen), **die an einem (verlängerten) Wochenende oder in Schulferien stattfinden**, gelten die Regelungen gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO. Diese verweisen auf die Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards, dort der Abschnitt "X" bzw. für die Fahrt im Reisebus der Abschnitt "IX".

Ein Wochenende beschreibt in diesem Fall den Zeitraum von Freitagnachmittag bis Sonntagabend bzw. von Donnerstagnachmittag bzw. bis Dienstagabend im Fall eines verlängerten Wochenendes.

Generell:

- Teilnehmer_innen und Leiter_innen mit einer Atemwegsinfektion oder Verdacht darauf müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden
- Kinder in einem Alter vor dem Schuleintritt sind von Mund-Nasen-Schutz (MNS) Regelungen ausgenommen
- Alle Daten (Anschrift, Telefonnummer, etc.) zu den Kindern, Jugendlichen und Begleitenden müssen mind. 4 Wochen nach der Reise oder dem Aktionstag noch zur Verfügung gestellt werden können
- Eltern müssen den Regelungen der Anlage zur Corona-Schutzverordnung vor Beginn der Maßnahme zustimmen. Nutzt dazu gerne die Vorlage eines Anschreibens unter www.ljr-nrw.de/Corona-faq.

Für die einzelnen Themenfelder der Ferienfreizeit gelten die jeweils passenden Bestimmungen:
Für Verpflegung: CoronaSchVo § 14 und Anlage I,
für Übernachtungen: § 15 und Anlage II und IIa,
für Sport und vergleichbares: § 9.

Anreise:

- Es gelten generell die Beförderungsbedingungen der Anbieter
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss bei Einstieg / Ausstieg / Bewegung im Bus getragen werden. Sollte im Einzelfall der Mindestabstand von 1,5m zwischen Sitzplätzen nicht eingehalten werden können, muss während der gesamten Fahrt ein MNS getragen werden. Handelt es sich um Bezugsgruppen (siehe „Programm“), muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden!
- Vor jedem Betreten eines Beförderungsmittels müssen die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert werden
- Etwaige Bordtoiletten dürfen nicht benutzt werden
- Es dürfen nur verpackte Speisen und Getränke gereicht werden

Programm:

- Aktivitäten mit Körperkontakt sind bestmöglich zu vermeiden
- Gruppen mit mehr als 20 Personen müssen in Kleingruppen eingeteilt werden, die jeweils (Richtwert) 20 Personen (inkl. Leiter_innen) fassen– diese Gruppen gelten dann als Bezugsgruppen, d.h. hier müssen Kontaktbeschränkungen nicht gewährleistet werden. „Richtwert“ bedeutet, dass bei einer Gesamtgruppengröße von z.B. 48 Personen auch zwei Bezugsgruppen mit je 24 Personen gebildet werden dürfen.
- Gruppen von unter 20 Personen gelten als eine Bezugsgruppe, in der der Mindestabstand nicht gewahrt werden muss.
- Zwischen den unterschiedlichen Bezugsgruppen muss der Abstand von 1,5m allerdings zu jeder Zeit gewahrt werden, und, sollte dies nicht zu gewährleisten sein, MNS getragen werden!
- Ausreichend Möglichkeiten zur Handhygiene, insbesondere vor dem Essen und Trinken.

Übernachtung:

- Belegung von Zimmern und Zelten: halbe Maximalkapazität, bestmöglich mit 1,5 Meter Abstand zwischen Isomatte/Bett. Wenn ausschließlich Mitglieder einer Bezugsgruppe auf einem Zimmer/ in einem Zelt schlafen gilt diese Regelung nicht!
- Alle genutzten Oberflächen, Spielgeräte, usw. müssen in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht gereinigt werden
- Sanitärräume sind allein oder nur mit Menschen aus der eigenen Bezugsgruppe gleichzeitig zu nutzen. Sie müssen regelmäßig (zwischen jeder Nutzung verschiedener Bezugsgruppen) ausdauernd gelüftet werden, Duschen müssen Einzelkabinen sein, es muss ein Abstand von 1,5 Metern im Durchgangsbereich gewährleistet werden.

Verpflegung:

- Auch bei den hier beschriebenen Angeboten müssen die §14 bzw. §15 CoronaSchVO und die entsprechende Anlage zu Hygiene- und Infektionsschutzstandards, Abschnitt I, beachtet werden (siehe oben).

Nutzt diese Zusammenfassung gerne, um euch einen ersten Eindruck der geltenden Regelungen zu verschaffen. Zur konkreten Planung eurer Angebote solltet ihr allerdings in jedem Fall die entsprechenden Regelungen im Original danebenlegen!

Es existiert eine FAQ Liste zur Wiederöffnung im Bereich der Jugendarbeit, die wöchentlich aktualisiert wird. Diese ist unter www.ljr-nrw.de/corona-faq einsehbar.

ⁱ Die jeweils aktuell gültige Corona Schutzverordnung und ihre Anlage findet ihr auf dieser Website:
<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw>